

Öffentliche Bekanntmachung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Antrag der bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG zur Errichtung einer Anlage zur Verflüssigung von im angeschlossenen Ferngasnetz enthaltenen Gas zur Bereitstellung im Transportsektor (Teilgenehmigung 1) sowie Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG für einen Teil der Maßnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 18, 19 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Gegenstand des Vorhabens

Die bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, hat am 28.07.2023 beim Landratsamt Nürnberger Land, SG 21.1 Untere Immissionsschutzbehörde, die Erteilung einer Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG zur Errichtung einer Anlage zur Verflüssigung von im angeschlossenen Ferngasnetz enthaltenen Gas zur Bereitstellung als sog. BioLNG im Transportsektor (Teilgenehmigung 1) auf Fl.Nrn. 447/5 und 447/6, Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz sowie damit zusammenhängend die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG für einen Teil der Maßnahmen beantragt. Das Landratsamt Nürnberger Land ist insoweit auch zuständige Behörde i.S.v. § 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPG.

Die Anlage dient der Verflüssigung von Gas aus dem überörtlichen Ferngasnetz. Kernstück des beantragten Vorhabens ist der zur Verflüssigung des Gases bei kryogener Temperatur vorgesehene Anlagenteil mit einem geschlossenen Recycling-Stickstoffkreislauf. Als Kältemittel wird Stickstoff eingesetzt. Das aus dem bestehenden Ferngasnetz entnommene und in der Anlage verflüssigte Gas wird in Tanks gelagert und nachfolgend zum Weitertransport in LKW abgefüllt. Die Durchsatzkapazität der Anlage beträgt bis zu 150 Tonnen Flüssiggas pro Tag.

Vor dem Hintergrund des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beabsichtigt die bioplusLNG GmbH ab Januar 2024 mit den Bauarbeiten zu beginnen. Es wird eine Bauzeit von etwa 15 Monaten veranschlagt.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Antragstellerin hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) anstelle einer Vorprüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens beantragt. Das Landratsamt Nürnberger Land hat dem Antrag stattgegeben und als zuständige Genehmigungsbehörde die Pflicht zur Durchführung einer UVP festgestellt. Die Entscheidung ist gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht anfechtbar. Die Antragstellerin hat begleitend zu den oben genannten Anträgen einen UVP-Bericht vorgelegt. Im Zusammenhang mit dem Zulassungsantrag und dem UVP-Bericht wurden Gutachten für die Bereiche Lärmschutz, Luftreinhaltung, Boden, Störfallrecht und Anlagensicherheit vorgelegt.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 der 9. BImSchV und § 18 Abs. 1 UVPG wird der Öffentlichkeit im Rahmen ihrer Beteiligung die Möglichkeit zur Äußerung gegeben.

3.1

Die Anträge liegen zusammen mit den eingereichten Unterlagen und dem vorgelegtem UVP-Bericht in der Zeit vom **08.12.2023** bis **08.01.2024** (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG, § 18 Abs.1 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 VwVfG) an den folgenden Stellen während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

- Landratsamt Nürnberger Land
Waldluststraße 1
Zimmer 227
91207 Lauf a. d. Pegnitz

- Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz
Fischbachstraße 2
Zimmer 01
90552 Röthenbach a. d. Pegnitz

Zeitgleich erfolgt die Zugänglichkeitsmachung des Inhalts dieser Bekanntmachung sowie der Unterlagen über das Zentrale Internetportal Bayern (www.uvp-verbund.de) gem. § 20 Abs. 1, 2 UVPG. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

3.2

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen sind bei den unter 3.1 bezeichneten Stellen innerhalb von einem Monat nach Ende der Auslegungsfrist in schriftlicher oder elektronischer Form zu erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Person, die Einwendungen erhoben hat, kann deren Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, sofern diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden.

Bei gleichförmigen Einwendungen, die von mehr als 50 Einwendern eingereicht werden, ist ein Vertreter unter Nennung seines Namens und seiner Anschrift, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist, zu bestimmen.

4. Erörterungstermin

4.1

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Nürnberger Land unverzüglich darüber entscheiden, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Dies hängt davon ab, ob Einwendungen eingehen und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind. Die Entscheidung steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde (§ 10 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 6 BImSchG, § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Eine Absage des Erörterungstermins wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV ebenfalls öffentlich bekannt gemacht und im Internet (s.a. Hinweis am Ende dieser Bekanntmachung) vor dem genannten Termin bekannt gegeben.

4.2

Findet eine Erörterung von Einwendungen statt, beginnt diese am **22.02.2024, 9:30 Uhr** (Einlass 9:00 Uhr), im Landratsamt Nürnberger Land (großer Sitzungssaal), Waldluststr. 1, Lauf a. d. Pegnitz. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Erörterungstermin werden die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwender, die sich vertreten lassen wollen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die vom Bevollmächtigten vorzulegen ist.

5. Veröffentlichung der Zulassungsentscheidungen

Die Entscheidungen über die Anträge auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und auf Zulassung des vorzeitigen Beginns werden öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

6. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Auf Grund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Verfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Verfahren von der verfahrensführenden Stelle (Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabensträgerin und ihre beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1c) DSGVO.

Hinweise:

- Rechtliche Grundlagen für den Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung sind die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)
- Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land: www.nuernberger-land.de – Aktuelles – Amtsblätter.

Lauf a. d. Pegnitz, 01.12.2023
Landratsamt Nürnberger Land